

Stellungnahme des EEB Bundesverbandes zum Referentenentwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung (IntV)

Der Evangelische Erwachsenenbildung – Bundesverband e.V. (EEB Bundesverband) nimmt als Dachverband der evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung – in Ergänzung zu den Stellungnahmen der Spitzenverbände – zum vorliegenden Referentenentwurf wie folgt Stellung:

1. Administrativer Aufwand / Verlagerung von Prüfprozessen

(§ 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 IntV-E)

Im Vorblatt sowie in der Begründung des Referentenentwurfs wird angeführt, dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die Neuregelung nicht ändere. Aus Sicht der Praxis ist hierbei jedoch mit einer spürbaren Verschiebung von Aufwänden zu rechnen.

Die in § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 IntV-E vorgesehene Verknüpfung der prioritären Zulassung mit der Prüfung des Fakts, ob die Antragstellung zwecks **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** erfolgt, führt in der Praxis zu klärungsbedürftigen Fragen. Da der Begriff „um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen“ im Verordnungstext unbestimmt bleibt, verlagert sich der tatsächliche Klärungs- und Vorbereitungsaufwand in die Beratungspraxis der Bildungsträger.

- **Erhöhter Beratungsaufwand bei der Erwerbsorientierung:** Aufgrund bestehender Sprachbarrieren sind Antragstellende häufig nicht in der Lage, die Kriterien für diese spezifische Zweckrichtung der Kursteilnahme ohne Unterstützung nachzuvollziehen. Träger müssen im Vorfeld im Rahmen der Beratung erläutern, wie dieser Bezug zur Erwerbsaufnahme im Einzelfall dargelegt werden kann.
- **Bürokratischer Mehraufwand durch Einzelfallbegründungen:** Laut Begründung zu Artikel 1 können Geduldete oder Asylbewerber in begründeten Einzelfällen, sofern Haushaltsmittel verfügbar sind, zugelassen werden. Die dafür erforderliche Begründung des Einzelfalls wird in der Praxis maßgeblich von den Trägern im Rahmen der Antragsvorbereitung unterstützt. Da das Verfahren zudem unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel steht, entsteht aufseiten der Träger ein personeller Aufwand für Verfahren mit ungewissem Ausgang.
- **Rechtsunsicherheit:** Da eindeutige Kriterien zur Feststellung dieser Erwerbsorientierung im Verordnungstext fehlen, besteht das Risiko einer uneinheitlichen Auslegungspraxis durch die regionalen Koordinierungsstellen des BAMF. Dies kann zu Ungleichbehandlungen in vergleichbaren Fällen führen.

2. Auswirkungen auf Frauen und Vereinbarkeit mit den Gleichstellungszielen

(§ 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 IntV-E i.V.m. § 5 Abs. 2 IntV)

Unter den Regelungsfolgen im Allgemeinen Teil der Begründung wird angeführt:

„Die Änderungen stehen insofern insbesondere in Einklang mit den Zielen nach [...] SDG 5 ‚Geschlechtergleichstellung‘ und ‚Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich nicht.“

Diese Einschätzung vernachlässigt jedoch die strukturellen Auswirkungen auf die Zielgruppe der Frauen und steht im Konflikt mit dem in § 5 Abs. 2 IntV verankerten gesetzlichen Auftrag:

„Eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an den Integrationskursen ist sicherzustellen.“

- **Abhängigkeit vom Erwerbsstatus des Partners:** Die Formulierung in § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 IntV-E priorisiert Personen, die Sprachkenntnisse benötigen, *„um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, und deren Familienangehörige“*. Damit wird der privilegierte Zugang einer primär Sorgearbeit leistenden Person in der Familienphase rechtlich an den Erwerbsstatus oder die Integrationsbiografie des Partners gekoppelt. Ist der Partner bereits erwerbstätig, greift die familiäre Ableitung im Sinne der

Verordnung für den anderen Elternteil nicht. Dies führt zu einer Nachrangigkeit beim Kurszugang, obwohl ein eigenständiger Sprachförderbedarf besteht. Die Integration von Frauen und Personen in familiären Sorgephasen wird damit vom Status oder den Erwerbsperspektiven des Partners abhängig gemacht.

- **Situation von Alleinerziehenden:** Alleinerziehende, die aufgrund mangelnder Kinderbetreuungsinfrastruktur dem Arbeitsmarkt aktuell kurzfristig nicht zur Verfügung stehen können, fallen ebenfalls aus der Priorisierung heraus. Dabei bildet der Spracherwerb gerade für diese Gruppe die notwendige Basis, um langfristig eine Beschäftigungsperspektive zu entwickeln und Kinder im Bildungssystem kompetent zu unterstützen.
- **Bedeutung von Integrationsbiografien im familiären Kontext:** Erkenntnisse der Erwachsenen- und Familienbildung zeigen, dass Spracherwerb die Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe darstellt. Für viele Frauen in Familienphasen fungiert der Integrationskurs als primärer Zugang zu Angeboten der Familienbildung und lokalen Unterstützungssystemen. Eine nachrangige Behandlung aufgrund einer fehlenden unmittelbaren Arbeitsmarktvermittlung erschwert diesen Zugang. Die Zielsetzung der Geschlechtergleichstellung (SDG 5) wird durch diesen primär ökonomisch verengten Fokus gefährdet.

3. Fehlende Berücksichtigung der Trägerinfrastruktur bei den Regelungsfolgen

(Abschnitt D des Vorblatts sowie Allgemeiner Teil der Begründung)

Der Entwurf geht in seiner Begründung davon aus, dass sich durch die Neuregelung der wirtschaftliche Aufwand für die Durchführung der Kurse nicht verändere, da die Gesamtzahl der Plätze durch den Haushaltsgesetzgeber vorgegeben sei. Diese Perspektive klammert die betriebswirtschaftlichen Realitäten der Trägerstrukturen vor Ort aus..

- **Einschränkung zielgruppenspezifischer Angebote:** Familienfreundliche Kurse mit angepassten Kurszeiten erfordern eine langfristige Planbarkeit. Wenn die Zulassung von Teilnehmenden je nach Haushaltsbudget variiert, können diese spezifischen Angebote aufgrund schwankender Gruppengrößen betriebswirtschaftlich nur schwer verlässlich kalkuliert werden.
- **Verlust von Fachkräften:** Qualifizierte Lehrkräfte im DaZ/DaF-Bereich sind auf verlässliche Einsatzmöglichkeiten angewiesen. Kurzfristige Absagen oder Verschiebungen von Kursstarts aufgrund von Zulassungsstopps oder Budgetdeckelungen erhöhen das Risiko, dass Lehrkräfte das Berufsfeld verlassen, was die Kontinuität und Qualität des Angebots beeinträchtigt.

Fazit

Der EEB Bundesverband e.V. regt an, von der Verknüpfung des Kurszugangs mit einer **unmittelbaren Erwerbsabsicht** in § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 IntV-E Abstand zu nehmen. Der voraussetzungslose Zugang zum Spracherwerb als Instrument der gesellschaftlichen und familiären Teilhabe sollte – insbesondere zur Sicherung der Gleichstellung von Frauen – als eigenständiges Kriterium erhalten bleiben.

Zudem sieht der EEB Bundesverband e.V. die herkunftsbezogene Differenzierung und den damit einhergehenden Nachrang von Asylsuchenden und Geduldeten kritisch. Dies steht im Widerspruch zu dem im Entwurf formulierten Nachhaltigkeitsprinzip, den „[s]ozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft [zu] wahren und [zu] verbessern“. Ein Ausschluss von Personengruppen von der regulären Sprachförderung erschwert die gesellschaftliche Integration an der Basis und führt zu einer Fragmentierung der Strukturen vor Ort. Ein nachhaltiger sozialer Zusammenhalt erfordert den verlässlichen und herkunftsunabhängigen Zugang zur Sprache als elementares Fundament gesellschaftlicher Teilhabe.

Münster, den 09.07.2026